

Beschlussempfehlung

Hannover, den 12.06.2024

Kulturausschuss

- a) **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege**

Gesetzentwurf der Fraktion der CDU - Drs. 19/1580

- b) **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege**

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/3990

Berichterstattung: Abg. Corinna Lange (SPD)

(Es ist ein schriftlicher Bericht vorgesehen.)

Der Kulturausschuss empfiehlt dem Landtag,

1. den Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen in der Drucksache 19/3990 mit den aus der Anlage ersichtlichen Änderungen anzunehmen,
2. den Gesetzentwurf der Fraktion der CDU in der Drucksache 19/1580 abzulehnen und
3. die Einsender der in die Beratungen einbezogenen Eingaben 263/04/19, 772/04/19 und 773/04/19 über die Sach- und Rechtslage zu unterrichten.

Pascal Mennen
Vorsitzender

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion
Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/3990

Empfehlungen des Kultusausschusses

Gesetz
zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über
Kindertagesstätten und Kindertagespflege

Artikel 1

Das Niedersächsische Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege in der Fassung vom 7. Juli 2021 (Nds. GVBl. S. 470), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 14. Dezember 2023 (Nds. GVBl. S. 320), wird wie folgt geändert:

1. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 1 werden die folgenden Sätze 5 bis 10 angefügt:

„⁵Stehen auf dem Arbeitsmarkt nicht genügend pädagogische Fachkräfte zur Verfügung, so kann abweichend von Satz 2 in einer Kindergartengruppe, einer Hortgruppe und einer altersstufenübergreifenden Gruppe, der ausschließlich Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres angehören, bis zum Ablauf des 31. Juli 2030 anstelle der pädagogischen Fachkraft eine pädagogische Assistenzkraft nach § 9 Abs. 3 Satz 1 Nrn. 1 oder 3 regelmäßig tätig sein, wenn diese

1. über eine einschlägige Berufserfahrung in einer Tageseinrichtung für Kinder im Umfang von mindestens fünf Jahren verfügt und sich in der Weiterbildungsmaßnahme ‚Aufbauqualifizierung zur Gruppenleitung für Kindertageseinrichtungen in der Fachschule Sozialpädagogik‘ befindet oder diese abgeschlossen hat oder

Gesetz
zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über
Kindertagesstätten und Kindertagespflege

Artikel 1

Das Niedersächsische Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege _____ vom 7. Juli 2021 (Nds. GVBl. S. 470), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 14. Dezember 2023 (Nds. GVBl. S. 320), wird wie folgt geändert:

0/1. § 10 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
- b) Es werden die folgenden Sätze 2 und 3 angefügt:

„²Einer pädagogischen Assistenzkraft nach § 11 Abs. 1 Satz 5 darf abweichend von Satz 1 Halbsatz 2 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 2 die Leitung der Kernzeitgruppe, in der sie anstelle einer pädagogischen Fachkraft eingesetzt ist, übertragen werden. ³Bei der Übertragung der Leitung der Kernzeitgruppe nach Satz 2 gilt § 11 Abs. 1 Sätze 5/1 bis 8 entsprechend.“

1. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 1 werden die folgenden Sätze 5 bis 10 angefügt:

„⁵_____ In den Fällen des Satzes 2 kann in einer _____ Gruppe, der _____ **höchstens zwei Kinder angehören, die das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben**, bis zum Ablauf des 31. Juli 2030 **während der Kernzeit sowie vom 1. August 2026 bis zum Ablauf des 31. Juli 2030 während der Randzeit** anstelle der pädagogischen Fachkraft eine **zweite** pädagogische Assistenzkraft nach § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 oder 3 regelmäßig tätig sein, wenn diese

1. über eine einschlägige Berufserfahrung in einer Tageseinrichtung für Kinder im Umfang von mindestens fünf Jahren verfügt und **zu** der Weiterbildungsmaßnahme ‚Aufbauqualifizierung zur Gruppenleitung für Kindertageseinrichtungen in der Fachschule Sozialpädagogik‘ **angemeldet ist, sich in dieser** befindet oder diese abgeschlossen hat oder

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion
Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/3990

Empfehlungen des Kultusausschusses

2. über eine einschlägige Berufserfahrung in einer Tageseinrichtung für Kinder im Umfang von mindestens zehn Jahren verfügt und sich in der Weiterbildungsmaßnahme ‚Aufbaukurs zur Gruppenleitung für Kindertageseinrichtungen‘ befindet oder diese abgeschlossen hat.

⁶Schließt die pädagogische Assistenzkraft die Weiterbildungsmaßnahme nach Satz 5 Nr. 1 nicht innerhalb von 30 Monaten ab Beginn der Weiterbildungsmaßnahme oder die Weiterbildungsmaßnahme nach Satz 5 Nr. 2 nicht innerhalb von 18 Monaten ab Beginn der Weiterbildungsmaßnahme ab, darf diese nur bis zum Ende des jeweiligen Kindergartenjahres anstelle der pädagogischen Fachkraft eingesetzt werden. ⁷Das Landesjugendamt kann im Einzelfall auf Antrag des Trägers der Kindertagesstätte zulassen, dass dieser die pädagogische Assistenzkraft auch über den in Satz 6 genannten Zeitraum hinaus anstelle der pädagogischen Fachkraft einsetzen darf. ⁸Eine pädagogische Assistenzkraft, die die Weiterbildungsmaßnahme nach Satz 5 Nr. 1 oder 2 bis zum 31. Juli 2030 abgeschlossen hat, darf auch über den 31. Juli 2030 hinaus anstelle der pädagogischen Fachkraft eingesetzt werden. ⁹Einer pädagogischen Assistenzkraft nach Satz 5 darf abweichend von § 10 Abs. 2 Halbsatz 2 die Leitung der Kernzeitgruppe, in der sie anstelle einer pädagogischen Fachkraft eingesetzt ist, übertragen werden. ¹⁰Bei der Übertragung der Leitung der Kernzeitgruppe nach Satz 8 gelten die Sätze 6 bis 8 entsprechend.“

2. über eine einschlägige Berufserfahrung in einer Tageseinrichtung für Kinder im Umfang von mindestens zehn Jahren verfügt _____;

Satz 3 findet keine Anwendung. ^{5/1}Die Träger der Kindertagesstätten sollen darauf hinwirken, dass die in Satz 5 Nr. 2 genannten Kräfte eine Qualifikation gemäß den Anforderungen einer Verordnung nach § 40 Abs. 1 Nr. 4 a erwerben. ⁶Schließt die pädagogische Assistenzkraft die Weiterbildungsmaßnahme nach Satz 5 Nr. 1 nicht innerhalb von 30 Monaten ab Beginn der Weiterbildungsmaßnahme _____ ab, **so** darf diese **Kraft nach Ablauf der jeweiligen Frist** nur bis zum Ende des jeweiligen Kindergartenjahres anstelle **einer** pädagogischen Fachkraft eingesetzt werden. ⁷Das Landesjugendamt kann im Einzelfall auf Antrag des Trägers der Kindertagesstätte zulassen, dass dieser die pädagogische Assistenzkraft auch über den in Satz 6 genannten Zeitraum hinaus, **längstens jedoch bis zum Ablauf des 31. Juli 2030**, anstelle **einer** pädagogischen Fachkraft einsetzen darf. ⁸Eine pädagogische Assistenzkraft, die die Weiterbildungsmaßnahme nach Satz 5 Nr. 1 _____ bis zum **Ablauf des 31. Juli 2030** abgeschlossen hat, darf auch **nach Ablauf des 31. Juli 2030 und unabhängig von der Verfügbarkeit pädagogischer Fachkräfte auf dem Arbeitsmarkt** anstelle **einer** pädagogischen Fachkraft eingesetzt werden. ^{8/1}**Bis zum Ablauf des 31. Juli 2026 findet Satz 5 auf die Randzeit entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass während dieser Zeit auch zwei pädagogische Assistenzkräfte ohne die in der Nummer 1 oder 2 genannten Voraussetzungen regelmäßig tätig sein können.** ^{8/2}Der Träger der Kindertagesstätte hat dem Landesjugendamt eine beabsichtigte regelmäßige Tätigkeit von zwei pädagogischen Assistenzkräften nach Satz 8/1 _____ vor Aufnahme der Tätigkeit _____ anzuzeigen. ^{9 und 10} _____ (jetzt in § 10 Abs. 2)“

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion
Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/3990

Empfehlungen des Kultusausschusses

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 5 werden die Worte „, es sei denn, dass in der Krippengruppe bereits eine pädagogische Assistenzkraft nach § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 oder Satz 3 zur Erfüllung der Anforderungen nach Absatz 1 tätig ist“ gestrichen.

bb) Es wird der folgende Satz 6 angefügt:

„⁶Stehen für die Tätigkeit in einer Krippengruppe auch Personen nach Satz 5 auf dem Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung, so muss abweichend von Satz 1 ab dem 1. August 2026 in der Krippengruppe während der gesamten Kernzeit zusätzlich eine dritte Kraft regelmäßig tätig sein.“

c) Dem Absatz 3 wird der folgende Satz 3 angefügt:

„³Absatz 1 Satz 5 und Absatz 7 Satz 2 finden keine Anwendung.“

d) In Absatz 5 wird die Angabe „Absatz 4“ durch die Angabe „Absätze 4 und 7 Sätze 1 bis 3“ ersetzt.

e) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 5 werden **nach dem Wort „werden“ das Komma und** die Worte „, es sei denn, dass in der Krippengruppe bereits eine pädagogische Assistenzkraft nach § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 oder Satz 3 zur Erfüllung der Anforderungen nach Absatz 1 tätig ist“ gestrichen.

bb) Es wird der folgende Satz 6 angefügt:

„⁶Stehen _____ **Kräfte nach den Sätzen 2 bis 5** auf dem Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung, so muss abweichend von Satz 1 **erst** ab dem 1. August 2026 während der gesamten Kernzeit in **einer** Krippengruppe zusätzlich eine dritte Kraft regelmäßig tätig sein.“

c) _____ Absatz 3 **Satz 1** wird wie folgt geändert:

- aa) Der bisherige Wortlaut wird Halbsatz 1 und darin werden die Worte „dass eine pädagogische Fachkraft und eine weitere geeignete Person regelmäßig tätig sind“ durch die Worte „dass neben einer pädagogischen Fachkraft eine weitere geeignete Person regelmäßig tätig ist;“ ersetzt.

bb) Es wird der folgende neue Halbsatz 2 eingefügt:

„während der Kernzeit und während der Randzeit genügt die Tätigkeit einer weiteren geeigneten Person jedoch nicht, wenn anstelle der pädagogischen Fachkraft eine pädagogische Assistenzkraft regelmäßig tätig ist“.

_____ (jetzt in den Doppelbuchstaben aa und bb enthalten)

d) In Absatz 5 wird die Angabe „Absatz 4“ durch die Angabe „Absätzen 4 und 7 **Satz _____ 3/1**“ ersetzt **und es werden nach den Worten „eingesetzten Kräften“ die Worte „und die nach Absatz 7 Satz 3/1 eingesetzten weiteren geeigneten Personen“ eingefügt.**

e) In Absatz 6 Satz 1 werden **nach dem Wort „Tage“ ein Komma und die Worte „bis zum**

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion
Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/3990

Empfehlungen des Kultusausschusses

Ablauf des 31. Juli 2026 für höchstens fünf Tage“ sowie nach dem Wort „_____ Fachkraft“ die Worte „oder eine pädagogische Assistenzkraft nach Absatz 1 Satz 5 _____“ eingefügt.

- aa) In Satz 1 werden nach den Worten „pädagogische Fachkraft“ die Worte „oder eine Kraft nach Absatz 1 Sätze 5 und 7“ eingefügt.

- bb) Es werden die folgenden Sätze 7 und 8 angefügt:

„⁷Abweichend von Satz 1 kann im Fall einer unabweisbaren und unvorhersehbaren Abwesenheit einer Kraft nach Absatz 1, die nicht durch eine andere Kraft nach Absatz 1 vertreten werden kann, bis zum Ablauf des 31. Juli 2026 für bis zu fünf Tage je Kalendermonat und Gruppe eine andere geeignete Person mit der Wahrnehmung von Aufsichtspflichten beauftragt werden, wenn mindestens eine pädagogische Fachkraft oder eine Kraft nach Absatz 1 Sätze 5 bis 7 in dieser Gruppe zeitgleich regelmäßig tätig ist.
⁸Sätze 2 bis 6 gelten entsprechend.“

- f) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

- f) Absatz 7 erhält folgende Fassung:

- aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1 und erhält folgende Fassung:

„¹Während der Randzeit in einer Gruppe, in der ausschließlich Kinder von der Vollendung des dritten Lebensjahres gefördert werden, können abweichend von Absatz 1 Satz 2 bis zum Ablauf des 31. Juli 2026 zwei pädagogische Assistenzkräfte regelmäßig tätig sein, wenn auf dem Arbeitsmarkt nicht genügend pädagogische Fachkräfte zur Verfügung stehen.“

„(7) ^{1 und 2} _____ (jetzt in Absatz 1 Sätze 8/1 und 5) ³ _____ Die Kindertagesstätte kann bis zum Ablauf des 31. Juli 2026 für Gruppen _____, denen höchstens zwei Kinder angehören, die das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, vor und nach einem durchgängigen Zeitraum der Förderung in der Kern- und Randzeit, in dem der Anspruch nach § 24 Abs. 3 SGB VIII erfüllt wird, _____ einen Zeitraum der ergänzenden Förderung festlegen (Ergänzungszeit). ^{3/1}Während der Ergänzungszeit müssen in der Gruppe mindestens eine pädagogische Assistenzkraft nach § 9 Abs. 3 Satz 1 oder 2 und eine weitere geeignete Person, für die Absatz 3 Satz 2 entsprechend gilt, regelmäßig tätig sein; _____ eine weitere pädagogische Kraft muss zeitgleich in der Kindertagesstätte anwesend sein. ⁴ _____ ⁵Der Träger der Kindertagesstätte hat darauf hinzuwirken, dass die weitere geeignete Person

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion
Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/3990

Empfehlungen des Kultusausschusses

nach Satz **3/1** eine pädagogische Qualifikation im Umfang von mindestens 160 Unterrichtsstunden, die vom Fachministerium anerkannt wurde, erwirbt. ⁶_____ ⁷Der Träger der Kindertagesstätte hat dem Landesjugendamt **das beabsichtigte Angebot einer Ergänzungszeit durch die Kindertagesstätte und die in dieser Zeit eingesetzten Kräfte und Personen** _____ vor dem erstmaligen **Angebot der Ergänzungszeit** _____ anzuzeigen _____ (im Übrigen jetzt in Absatz 1 Satz 8/2).“

- bb) Es werden die folgenden Sätze 2 bis 7 angefügt:

„²Ab dem 1. August 2026 gilt Absatz 1 Sätze 5 bis 8 während der Randzeit in einer Gruppe, in der ausschließlich Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres gefördert werden, entsprechend. ³Wenn auf dem Arbeitsmarkt nicht genügend pädagogische Kräfte zur Verfügung stehen, können vor und nach einem durchgängigen Zeitraum der Förderung in der Kern- und Randzeit in einer Gruppe mit Kindern, in der ausschließlich Kinder von der Vollendung des dritten Lebensjahres gefördert werden, bis zum Ablauf des 31. Juli 2026 eine pädagogische Assistentkraft nach § 9 Abs. 3 Satz 1 oder 2 und eine weitere geeignete Person regelmäßig tätig sein, wenn in der Kindertagesstätte eine weitere pädagogische Kraft zeitgleich anwesend ist. ⁴Absatz 4 gilt für die in Gruppen nach Satz 3 eingesetzten pädagogischen Assistentkräfte entsprechend. ⁵Der Träger der Kindertagesstätte hat darauf hinzuwirken, dass die weitere geeignete Person nach Satz 3 eine pädagogische Qualifikation im Umfang von mindestens 160 Unterrichtsstunden, die vom Fachministerium anerkannt wurde, erwirbt. ⁶Absatz 3 Satz 2 und Absatz 5 gelten für die weitere geeignete Person nach Satz 3 entsprechend. ⁷Der Träger der Kindertagesstätte hat dem Landesjugendamt eine beabsichtigte regelmäßige Tätigkeit von zwei pädagogischen Assistentkräften nach Satz 1 oder von einer pädagogischen Assistentkraft und einer weiteren geeigneten Person nach Satz 3 schriftlich mindestens vier Wochen vor Aufnahme der Tätigkeit anzuzeigen.“

_____ (jetzt in der Neufassung des Absatzes 7)

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion
Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/3990

Empfehlungen des Kultusausschusses

2. In § 22 Abs. 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Randzeit“ die Worte „und darüber hinausgehender Zeiten“ eingefügt.

3. § 24 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird die Angabe „§ 11 Abs. 1 Satz 1, 2 oder 4“ durch die Angabe „§ 11 Abs. 1 Satz 1, 2, 4, 5, 6, 7 oder 8“ ersetzt.

bb) In Nummer 2 wird die Angabe „§ 11 Abs. 1 Satz 1, 2 oder 4 oder Abs. 7“ durch die Angabe „§ 11 Abs. 1 Satz 1, 2 oder 4 oder Abs. 7 Satz 1 oder 2“ ersetzt und das Wort „und“ gestrichen.

cc) In Nummer 3 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und das Wort „und“ angefügt.

dd) Es wird die folgende Nummer 4 angefügt:

„4. für jede pädagogische Assistenzkraft und weitere geeignete Person, die nach § 11 Abs. 7 Satz 3 erforderlich ist.“

b) In Absatz 4 wird der folgende Satz 9 angefügt:

„⁹Für die Berechnung der Höhe der pauschalierten Finanzhilfe nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 4 gelten die Sätze 1, 2 und 4 bis 6 entsprechend.“

2. In § 22 Abs. 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Randzeit“ die Worte „und **der Ergänzungszeit**“ eingefügt.

3. § 24 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) **wird gestrichen**

bb) In Nummer 2 wird die Angabe „____ Abs. 1 Satz 1, 2 oder 4 oder Abs. 7“ durch die Angabe „____ Abs. 1 Satz 1, 2, ____ 4, **5, 6, 7, 8 oder 8/1** ____“ ersetzt und **es wird** das Wort „und“ gestrichen.

cc) **Am Ende der** Nummer 3 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt _____.

dd) Es **werden** die folgenden Nummern **4 und 5** angefügt:

„4. für jede pädagogische Assistenzkraft und **jede** weitere geeignete Person, die **für die personelle Mindestausstattung in der Ergänzungszeit** nach § 11 Abs. 7 Satz **3/1** erforderlich ist, und

5. für jede pädagogische Assistenzkraft, die während der Kernzeit nach § 11 Abs. 1 Sätze 5 bis 8 _____ anstelle einer pädagogischen Fachkraft eingesetzt ist und der nach § 10 Abs. 2 Satz 2 oder 3 die Leitung dieser Kernzeitgruppe übertragen worden ist.“

a/1) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „Nr. 1“ durch die Angabe „Nrn. 1 und 5“ ersetzt.

b) **Dem** Absatz 4 wird der folgende Satz 9 angefügt:

„⁹Für die Berechnung der Höhe der pauschalierten Finanzhilfe nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 4 gelten die Sätze 1, 2 und 4 bis 6 entsprechend **mit der Maßgabe, dass es auf die Zahl der innerhalb der Ergänzungszeit regelmäßig**

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion
Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/3990

Empfehlungen des Kultusausschusses

zu erbringenden Wochenarbeitsstunden
ankommt.“

- c) Der bisherige Wortlaut von Absatz 5 wird Satz 1, und es wird der folgende Satz 2 angefügt:

- c) _____ Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Fachkraft“ die Worte „und für eine pädagogische Assistenzkraft nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 5“ eingefügt.

bb) In Nummer 3 werden nach dem Wort „ist“ und dem Komma die Worte „und für eine weitere geeignete Person_ nach § 11 Abs. 7 Satz 3/1“ eingefügt.

„²Für erforderliche weitere geeignete Personen nach § 11 Abs. 7 Satz 3 gilt Satz 1 Nr. 3 entsprechend.“

- d) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

- d) *unverändert*

aa) Satz 3 wird gestrichen.

bb) Der bisherige Satz 4 wird Satz 3.

4. In § 25 Abs. 2 Satz 6 wird die Angabe „2025“ durch die Angabe „2026“ ersetzt.

4. *unverändert*

5. In § 39 Abs. 2 wird die Angabe „2024“ durch die Angabe „2028“ ersetzt.

5. *unverändert*

6. § 40 wird wie folgt geändert:

6. § 40 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 _____ wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 2 wird das Wort „Kindergarten-gruppen“ durch das Wort „Gruppen“ ersetzt und die Angabe „§§ 7 und 11 Abs. 1“ durch die Angabe „§§ 7 und 11 Abs. 1 und 7 Sätze 1 bis 3“ ersetzt.

aa) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. weitere Anforderungen an Gruppen, denen Kinder von der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung sowie bis zu zwei Kinder angehören, die das dritte Lebensjahr innerhalb von drei Monaten nach Beginn des Kindergartenjahres vollenden, und in denen die Kinder ausschließlich auf einer Außenfläche gefördert werden, wobei von den §§ 7 und 11 Abs. 1 und 7 Sätze

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD und der Fraktion
Bündnis 90/Die Grünen - Drs. 19/3990

Empfehlungen des Kultusausschusses

_____ 3 und 3/1 abgewichen werden kann,“.

bb) Nach Nummer 4 werden die folgenden Nummern 4 a und 4 b eingefügt:

„4 a. Näheres zu der Qualifikation nach § 11 Abs. 1 Satz 5/1,

4 b. Näheres zu der Qualifikation nach § 11 Abs. 7 Satz 5,“.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird die Angabe „des § 5 Abs. 2“ durch die Angabe „der § 5 Abs. 2 und § 11 Abs. 1 Sätze 5 und 9 und Abs. 7 Sätze 1 bis 3“ ersetzt.

bb) Es wird die folgende Nummer 4 a eingefügt:

„4 a für Hortgruppen, denen nicht mehr als zwölf Kinder angehören, Abweichungen von § 11 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 und Abs. 2 Sätze 2 bis 4,“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird die Angabe „des § 5 Abs. 2“ durch die Angabe „der § 5 Abs. 2, **§ 10 Abs. 2 Satz 2 sowie § 11 Abs. 1 Sätze 5 und 8/1** und Abs. 7 Sätze 3 **und 3/1**“ ersetzt.

bb) **Nach Nummer 4 _____** wird die folgende Nummer 4 a eingefügt:

„4 a. Abweichungen von § 11 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 und _____ 2 Sätze 2 bis 4 für _____ Gruppen, denen nicht mehr als zwölf Kinder **von der Einschulung bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres** angehören, **wobei der Gruppe auch Kinder angehören können, die nach Aufnahme in diese Gruppe im laufenden Kindergartenjahr eingeschult werden,**“.

Artikel 2

¹Dieses Gesetz tritt am **1. August 2024** in Kraft.
²**Abweichend von Satz 1 treten die Vorschriften über die Ermächtigung zum Erlass von Verordnungen am Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.**